

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1996/6/19 B1190/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

Leitsatz

Zurückweisung von Eingaben hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Sohn der Einschreiterin mangels Vorliegen anfechtbarer Bescheide; keine Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über Beschwerden im Rahmen eines laufenden Verwaltungsverfahrens

Spruch

Die Eingaben werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

In den - undeutlich formulierten - selbstverfaßten Eingaben vom 24. März 1996, 11. April 1996 und 5. Mai 1996 geht es der Einschreiterin offensichtlich um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ihren Sohn.

Gemäß Art144 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate. Da von der Einschreiterin kein Bescheid angefochten wird, kommt eine Beschwerdeführung nach Art144 B-VG nicht in Betracht. Dem Verfassungsgerichtshof wird auch durch andere Rechtsvorschriften keine Kompetenz zur Entscheidung über Beschwerden im Rahmen eines laufenden Verwaltungsverfahrens eingeräumt.

Die Eingaben waren daher wegen offensichtlicher Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung mit in nichtöffentlicher Sitzung gefaßtem Beschuß zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1190.1996

Dokumentnummer

JFT_10039381_96B01190_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at